

## Beitragsordnung

### des Reitsportverein e.V. Monheim/Rheinland

(nachfolgend Verein genannt)

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Aufnahmegebühr. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres wird der Jahresbeitrag anteilig erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Beiträge werden jeweils zum 10. Bankarbeitstages eines Jahres fällig und eingezogen. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres wird der anteilige Jahresbeitrag am 10. Bankarbeitstag des Monats fällig und eingezogen, der auf den Beginn der Mitgliedschaft folgt. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
5. Das Mitglied trägt die Kosten für nicht eingelöste Lastschriften. Dieses gilt nicht, wenn die Rückbuchung durch den Verein verschuldet ist.
6. Der jährliche Beitrag beträgt für:

a. aktive Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	50,00	EUR
b. jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr	30,00	EUR
c. fördernde Mitglieder	40,00	EUR
7. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr